

Aktenzeichen: 4 AZR 387/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 24. Februar 1982
		Az. 4 AZR 387/79
I. Arbeitsgericht Mannheim		Urteil vom 25. August 1978
		Az. 3 Ca 206/78
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 6. März 1979
Baden-Württemberg		Az. 7 Sa 74/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Lehrassistentin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b Fallgruppe 26, VergGr. IV b Fallgruppe 14 und VergGr. IV a Fallgruppe 8 (Lehrassistentin im Radiologiezweig einer MTA-Schule)

- Leitsätze:
1. "Erste Lehrkräfte" können nur dann Vergütung nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14 beanspruchen, wenn ihnen Leitungsaufgaben für die gesamte Lehranstalt übertragen worden sind. Leitungsaufgaben in einzelnen Abteilungen oder Fachrichtungen reichen nicht aus. Entscheidend ist die jeweilige Organisation des Schulbetriebes und der Verwaltung.
 2. Außerdem müssen der "Ersten Lehrkraft" die Leitungsaufgaben "durch ausdrückliche Anordnung" übertragen worden sein. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.



4 AZR 387/79

7 Sa 74/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
24. Februar 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Trautmann für Recht erkannt:

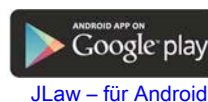
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1979 - 7 Sa 74/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist staatlich geprüfte medizinisch-technische Assistentin. Seit Mitte September 1963 steht sie im Röntgeninstitut der Krankenanstalten in den Diensten der Beklagten. Seit dem 1. Oktober 1973 wird sie als Lehrassistentin im Radiologie-zweig der Schule für medizinisch-technische Assistentinnen (MTA-Schule) beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

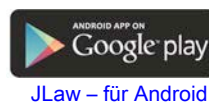
In der MTA-Schule wurde nach Maßgabe des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) die bis dahin einheitliche Ausbildung in die beiden selbständigen Fachrichtungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten (MTL) und medizinisch-technische Radiologieassistenten (MTR) aufgeteilt. Im Laborbereich der Schule werden durchschnittlich 90 und im Radiologiebereich 30 Schüler ausgebildet. Die verwaltungsmäßige Leitung der gesamten MTA-Schule liegt bei der ausdrücklich dazu bestellten Ersten Lehrassistentin Frau D . Mit Schreiben vom 23. Juni 1976 beantragte der Professor Dr. v für die Klägerin vergeblich ihre Höhergruppierung in die VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 23. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, neben ihrer Lehrtätigkeit nehme sie in erheblichem Umfang auch Leitungsaufgaben für die gesamte MTA-Schule wahr, die ihr von dem Professor Dr. v übertragen worden seien. Maßgeblich sei sie an der Erstel-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lung der Stundenpläne, der Gewinnung von Dozenten, der Auswahl der Schulbesucher, der Durchführung der Prüfungen und der Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsablaufes im Radiologiezweig beteiligt. Damit erfülle sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14. Da sie sich in dieser Tätigkeit zwei Jahre bewährt habe, stehe ihr die eingeklagte Vergütung zu. Dem stehe nicht entgegen, daß es eine "Erste Lehrkraft" gebe, die in Verwaltungsangelegenheiten für die gesamte Schule zuständig sei. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale seien nämlich auch dann erfüllt, wenn mehrere "Erste Lehrkräfte" vorhanden seien bzw. wenn eine von ihnen wie sie nur Leitungsaufgaben in ihrem Fachgebiet wahrzunehmen habe. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, die Klägerin ab 23. Juni 1976 in die VergGr. IV a BAT "einzugruppieren" und dementsprechend zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin werde tarifgerecht vergütet. Leitungsaufgaben der gesamten Lehranstalt unter der Verantwortung des Schulleiters seien ihr nämlich nicht übertragen worden. Ihre Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten beschränkten sich ausschließlich auf den Radiologiezweig der MTA-Schule. Die Tätigkeiten der Klägerin seien zudem auch keine Leitungsaufgaben im tariflichen Sinne. Für alle die gesamte MTA-Schule betreffenden Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sei allein die Erste Lehrassistentin Frau D zuständig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.899,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem



Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Mit Recht betrachtet das Landesarbeitsgericht die von der Klägerin erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen. Zwar begehrt die Klägerin in tarifwidriger und fehlerhafter Weise in ihrem Klageantrag auch ihre "Höhergruppierung" in die VergGr. IV a BAT (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 14 zu § 23 a BAT). Aus dem weiteren Inhalt des Klageantrages und dem gesamten Sachvorbringen der Klägerin, das zur Auslegung des Klageantrages mitherrangezogen werden kann, ergibt sich jedoch, daß die Klägerin in Wahrheit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 23. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.

In der Hauptsache ist von der Feststellung des Arbeitsgerichts auszugehen, daß die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen vereinbart haben. Damit kommt es für die Vergütung der Klägerin darauf an, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvor-

ganges auszugehen. Danach ist als solcher eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, [demnächst] AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt enthalten die vorinstanzlichen Urteile keine Ausführungen. Dies ist jedoch unschädlich. Aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen ist nämlich der Senat selbst in der Lage, die Arbeitsvorgänge der Klägerin zu bestimmen. Dies ist ihm auch rechtlich möglich, da es sich bei dem Begriff des Arbeitsvorganges nicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bei dessen Ausfüllung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum zukommt, sondern um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 37 und 40 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Demgemäß nimmt der Senat bei der Klägerin zwei Arbeitsvorgänge an. Als solchen betrachtet er einmal ihre gesamte Lehrtätigkeit und als zweiten die von ihr wahrgenommenen schulischen Organisationsaufgaben unter Einschluß ihrer Mitwirkung bei der Auswahl der Schüler, der Aufstellung der Unterrichtspläne, der Gewinnung von Lehrkräften, der Bearbeitung von Prüfungsangelegenheiten und der Anleitung der unterstellten Lehrkräfte. Bei der Lehrtätigkeit der Klägerin ist Arbeitsergebnis die Abhaltung des Unterrichts, bei der Durchführung der Organisationsaufgaben die Ge-



währleistung eines geordneten, reibungslosen Schulbetriebes im Bereiche der Radiologie. Bei beiden Aufgaben der Klägerin, die sie allein und alleinverantwortlich erledigt, stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Beide Aufgabenbereiche sind auch tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbstständig bewertbar. Damit folgt der Senat insoweit seiner Rechtsprechung zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge bei Angestellten mit vergleichbaren Aufgaben (vgl. das Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Mit den Vorinstanzen sind die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 26

Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14

Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 8

Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Dabei gelten die nachstehenden Protokollnotizen

Nr. 3

Das Tätigkeitsmerkmal (VergGr. V b Fallgruppe 26 und VergGr. IV b Fallgruppe 14)

ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen und

Nr. 4 (zu VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14)

Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Die Klägerin erfüllt die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 26, da sie als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Lehranstalt im tariflichen Sinne tätig ist. Die hier einschlägige Protokollnotiz Nr. 3 fordert indessen in Abweichung von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT, jedoch in Übereinstimmung mit der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT, daß die Lehrtätigkeit überwiegen, d.h. mehr als die Hälfte der Arbeitszeit der medizinisch-technischen Assistentin ausmachen muß (vgl. dazu BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Da auch das für die Klägerin nach den Feststellungen der Vorinstanzen zutrifft, gelten für sie die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 26.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch weiter an, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14 nicht erfüllt. Diese fordern ausweislich der Protokollnotiz Nr. 4, daß der Lehrkraft

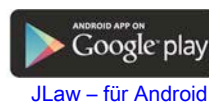
"auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind".

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 25 zu §§ 22, 23 BAT 1975 im einzelnen ausge-



führt hat, gehen der Sinn und Zweck dieser tariflichen Regelung dahin, daß die tarifliche Mindestvergütung einer entsprechenden Lehrkraft dann höher sein soll, wenn sie auch Leitungsaufgaben einer Lehranstalt unter der Verantwortung des zuständigen Leiters miterledigt. Das kann auch innerhalb derselben Lehranstalt für mehrere medizinisch-technische Assistentinnen zutreffen, wenn - insbesondere in einer größeren Anstalt - die Leitungsaufgaben für die gesamte Lehranstalt mehreren medizinisch-technischen Assistentinnen obliegen. Gleichwohl müssen nach dem Wortlaut der Tarifnorm und ihrem erkennbaren Sinn und Zweck der betreffenden Angestellten jedoch immer zugleich auch "Leitungsaufgaben der Lehranstalt", d.h. der gesamten Lehranstalt übertragen worden sein. Es reichen also nicht Leitungsaufgaben in einer bestimmten Abteilung, Fachrichtung oder Institution der Lehranstalt, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt. Damit stellen die Tarifvertragsparteien entscheidend auf die Organisation der Lehranstalt und die Verwaltungsübung ab.

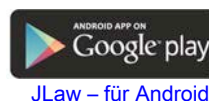
Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts obliegt die Leitung der gesamten MTA-Schule dem Professor W , der in dieser Leitungsfunktion ausschließlich von Frau D in der Art eines geschäftsleitenden Beamten unterstützt wird. Demgemäß wickelt nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur Frau D den die gesamte Schule betreffenden Verkehr mit anderen Behörden ab. Nur ihr obliegen danach auch die Personalangelegenheiten sowie die Sachmittelbeschaffung. Demgemäß laufen selbst die die radiologische Abteilung betreffenden Vorgänge über ihren Schreibtisch. Selbst der Leiter der radiologischen Abteilung der MTA-Schule hat zu Protokoll des Arbeitsgerichts erklärt, daß er im Hinblick auf die bestehende Verwaltungsorganisation Frau D einschalten und fragen müsse, wenn es bei ihm um Fragen



der gesamten Schule gehe. Demgegenüber beschränkt sich alles, was die Klägerin an organisatorischen Aufgaben wahrnimmt, ausschließlich auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb im Fach Radiologie und damit nur einen fachlichen Teilbereich der MTA-Schule. Dabei handelt es sich aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, nicht um Leitungsaufgaben "der Lehranstalt".

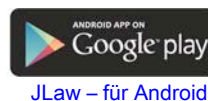
Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere verkennt die Revision, daß nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen Leitungsaufgaben in einzelnen Fächern oder Fachbereichen nicht ausreichen. Die Revision übersieht weiter, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale die jeweilige Organisation der Schule bzw. die Verwaltungsübung berücksichtigen, die vorliegend anders gestaltet sind als in dem vom Senat entschiedenen Fall AP Nr. 25 zu §§ 22, 23 BAT 1975. Damit kommt es auch nicht auf Art und Ausmaß der Fachkenntnisse der Klägerin auf radiologischem und anderen Gebieten an. Mithin kann die Klägerin auch keine Rechte daraus herleiten, daß es grundsätzlich rechtlich möglich ist, daß an einer MTA-Schule mehrere "Erste Lehrkräfte" beschäftigt werden. Das ist von der jeweiligen Organisation abhängig, die im Ermessen des Schulträgers steht und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Weiter weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß nach dem Inhalt der Protokollnotiz Nr. 4 die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14 nur erfüllt sind, wenn auch eine "ausdrückliche Anordnung" vorliegt, mit der der Lehrkraft die Leitungsaufgaben übertragen worden sind. Auch dieses tarifliche Erfordernis ist bei der Klägerin nicht erfüllt. Mit dem Merkmal der ausdrücklichen



Anordnung wollen die Tarifvertragsparteien klarstellen, daß nur diejenige Lehrkraft der MTA-Schule Vergütung nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 14 erhält, die aufgrund dieser besonderen Bestellung für die MTA-Schule im Verkehr mit anderen Verwaltungen und Dienststellen, aber auch im allgemeinen Rechtsverkehr legitimiert ist (vgl. dazu das Urteil des Senats AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte mit weiteren Nachweisen). Zwar wird für die entsprechende "ausdrückliche Anordnung", obwohl sich im Interesse der Rechtssicherheit dafür Schriftform empfiehlt, keine besondere Form von den Tarifvertragsparteien verlangt. Sie kann daher in eindeutiger Weise schriftlich oder mündlich erfolgen oder auch in einer Dienstanweisung oder Verwaltungsverfügung bzw. dem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen und sogar nach dem eigenen Parteivortrag der Klägerin fehlt es jedoch an einer entsprechenden Maßnahme der Beklagten.

Auch die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Auch sie kann keine Umstände bezeichnen, aus denen auf die Erfüllung des rechtlichen Erfordernisses einer "ausdrücklichen Anordnung" im tariflichen Sinne geschlossen werden könnte. Fehlt auch der Hinweis der Klägerin darauf, das Verhalten der Beklagten ihr gegenüber verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dabei übersieht die Klägerin, daß die von der Beklagten vorgenommene Organisation des Schulbetriebes und der Schulverwaltung weder gegen tarifliche noch gegen sonstige Rechtsnormen verstößt und die Tarifvertragsparteien die jeweils gewählte Organisation des Schulbetriebes und der Schulverwaltung bei der Normierung der Tätigkeitsmerkmale ausdrücklich berücksichtigt haben. Daher geht auch der Hinweis der Revision auf § 162 BGB fehl.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1
ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Schmidt

Trautmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)